



COMARCH
ERP XT



KassenSichV

Für Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen

Alles Wichtige zum Thema **Kassensicherungsverordnung 2020** und **TSE** auf einen Blick

Stand April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)	4
3. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)	5
4. Belegausgabepflicht	9
5. Kassenmeldepflicht	11
6. Fristen und Kontrollen	12
7. KassenSichV-konform kassieren mit Comarch ERP XT POS	14

In diesem E-Book haben wir die wichtigsten Hintergründe und Informationen zur aktuellen Kassensicherungsverordnung 2020 und deren Kernstück - die Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) - übersichtlich zusammengefasst.

1. Einführung

Moderne elektronische Kassensysteme sind heutzutage fester Bestandteil des Verkaufsalldtags. Ganz gleich, ob Kaufhaus, Modehändler, Bar oder Foodtruck, fast überall kommen elektronische Kassen mittlerweile zum Einsatz. Für zeitgemäße Unternehmen liegen die Vorteile digitaler Kassensysteme klar auf der Hand: Einfache, hocheffiziente Abrechnungsprozesse sowie schnelle, kontaktlose Bezahlvorgänge sind neben einer interaktiven Kundenbindung und der Möglichkeit zur Anbindung von Online Shops nur einige der vielen Vorzüge digitaler Kassen. Doch so unkompliziert digitale Kassen auch arbeiten, umso leichter ist es auch, sie zu manipulieren. Teilweise können mit nur wenigen Klicks ganze Umsatzdaten aus dem System entfernt und somit aus dem Blickfeld des Finanzamts gerückt werden. Hinzukommt, dass die Anforderungen an Kassensysteme stetig wachsen. Sei es bezüglich neuer und verbesserter Funktionen oder der Automatisierung von Prozessen. Dies führt dazu, dass kontinuierlich an technisch anspruchsvolleren Lösungen gearbeitet wird, die jedoch in zunehmend komplexeren technischen Systemen resultieren. Und gerade diese Komplexität macht es dem Gesetzgeber so schwer, nachträgliche Manipulationen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nachzuvollziehen und festzustellen. In den letzten Jahren stellten elektronische Kassensysteme daher für den Staat ein potenzielles Risiko und immer größer werdendes Problem dar. Hinterzogene Steuern in Milliardenhöhe, die dem Fiskus einen außerordentlichen Schaden zugefügt haben, waren die Folge.

Um dem Einhalt zu gebieten, strebt das Finanzamt daher seit einigen Jahren mit strengeren Gesetzen, z. B. im **Umgang mit elektronischen Kassen** nach einer besseren Kontrollierbarkeit des Handels. Dieses deutschland- und europaweite Projekt wird als **Fiskalisierung** bezeichnet. Im Rahmen der deutschen Fiskalisierung wurden in den vergangenen Jahren bereits einige Beschlüsse festgelegt, die in der Einzelaufzeichnungspflicht, GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen), GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), dem Gesetz zum Schutz vor Manipulation und der Kassennachschau verankert sind. Im Grunde geht es hierbei um Regelungen, die eine ordnungsgemäße Aufbewahrung sämtlicher Umsatzdaten sowie die Prüfbarkeit von Daten und des geregelten Zugriffs durch die Behörden ermöglichen, um der Manipulation an elektronischen Kassen entgegenzuwirken. Die sogenannte **Kassensicherungsverordnung** steht dabei besonders im Fokus. Sie trat am 01.01.2020 in Kraft und stellt bundesweit an alle Betreiber digitaler Kassensysteme spezifische Anforderungen, die es zu erfüllen gilt. Welche das sind und was dahinter steckt, erfährst du in diesem E-Book.



2. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Bereits seit dem 01.01.2020 gilt die neue Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Als Teil der Fiskalisierung ist sie rechtlich im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verankert, welches vom Bundesfinanzministerium verabschiedet wurde. Ihre Umsetzung unterliegt somit der strengen Kontrolle durch das Finanzamt. Die KassenSichV dient im Allgemeinen als praktische Anleitung, die detailliert vorgibt, wie das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ rechtmäßig umzusetzen ist. In der Kassensicherungsverordnung wurden zahlreiche Neuerungen für Kassenbetreiber festgelegt, die die Anforderungen an sämtliche Kassen-, Abrechnungs-, Sicherungs- und Aufzeichnungssysteme neu regeln. Ziel der KassenSichV ist es, **alle Aufzeichnungen im Unternehmen vor Manipulationen zu schützen** und damit Steuerhinterziehung und Schwarzgeld zu unterbinden.

In den Bestimmungen der KassenSichV wurden neue Pflichten für Kassenbetreiber definiert. So müssen per Gesetz alle Kassensysteme über eine **Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen, um eine manipulations-sichere Verschlüsselung von Daten und Vorgängen zu gewährleisten. Des Weiteren gilt eine **Belegausgabepflicht**. Das heißt, es müssen alle Geschäftsvorfälle mit Belegen nachweisbar sein und die Belege müssen dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ferner tritt eine **Kassenmeldepflicht** in Kraft. Diese beinhaltet, dass alle elektronischen Kassen beim Finanzamt zu melden sind.



3. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

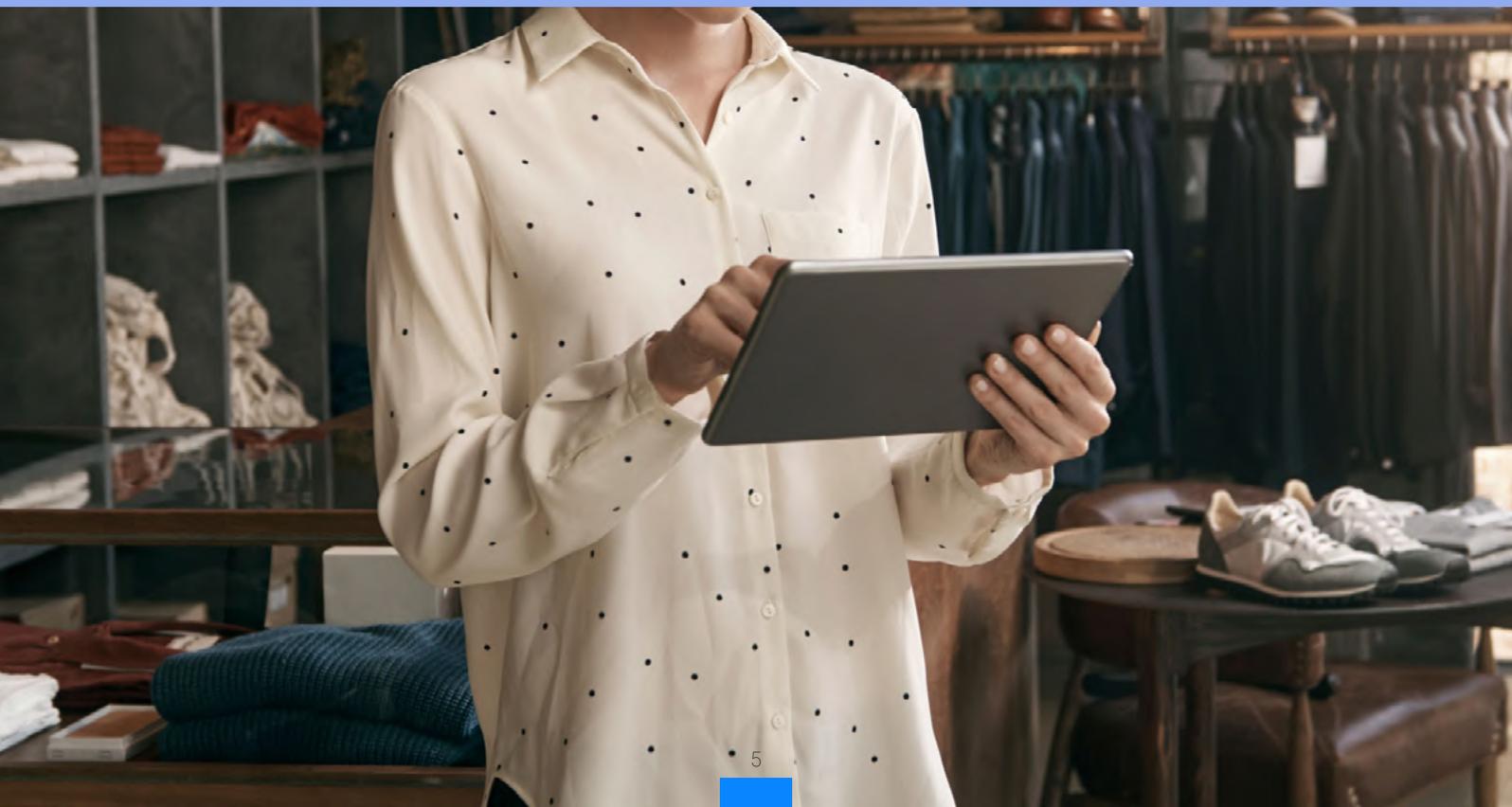
Die KassenSichV schreibt vor, dass alle digitalen Kassensysteme über eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen. Diese stellt sicher, dass einzelne Vorgänge an der Kasse im Nachhinein nicht manipuliert oder gar gelöscht werden können und ermöglicht eine lückenlose und fehlerfreie Datenübertragung der digitalen Grundaufzeichnungen.

Die Pflicht, eine Kasse mit einer TSE auszustatten, obliegt den Unternehmen selbst, wobei sie sich an die jeweiligen Software- und Kassenhersteller wenden sollten. Diese führen auch die notwendige Konfiguration und Einrichtung der TSE durch, um zu gewährleisten, dass die Kassen gesetzeskonform betrieben werden können. Die Verantwortung dafür liegt jedoch letztlich immer beim Händler selbst.

Wie funktioniert die TSE?

Jede Buchung in der Kasse muss mit einer unverwechselbaren elektronischen Signatur versehen werden. Das Ganze läuft dabei wie folgt ab: Unmittelbar nach dem Kassenvorgang sendet die Kasse alle Daten an die TSE. Diese wiederum sichert anschließend die aufzuzeichnenden Daten und speichert sie als gesicherte Aufzeichnungen in einem übereinstimmenden Format ab. Hierbei generiert die TSE aus den übermittelten Daten eine verschlüsselte Signatur, die sie abschließend an die Kasse zurücksendet. Die aus 100-150 Zeichen bestehende Signatur wird zusammen mit der TSE-Seriennummer und weiteren Daten (Datum und der Uhrzeit) auf den Beleg gedruckt.

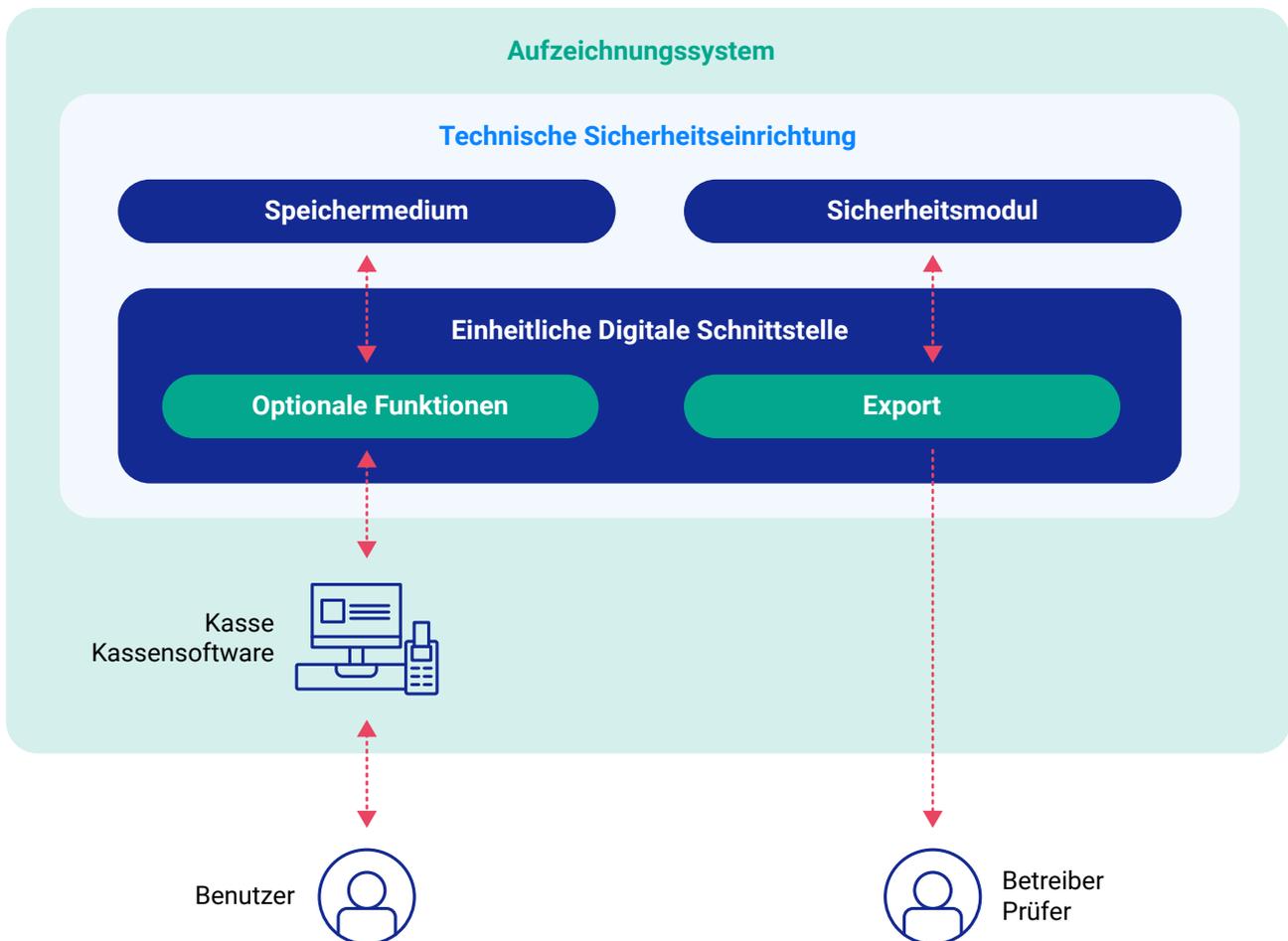
Die TSE ist eine technische Schutzmaßnahme für elektronische Registrierkassen, die Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen verhindert.



Wie ist eine TSE aufgebaut?

Eine TSE besteht aus drei grundlegenden Komponenten: einem Speichermedium, einem Sicherheitsmodul und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

- Das **Speichermedium** dient der zentralen Speicherung aller aufgezeichneten Daten und der zugehörigen Protokolldaten und trägt so zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren bei.
- Das **Sicherheitsmodul** ist zuständig für die technische Sicherung bzw. Signierung aller aufzuzeichnenden Vorgänge, indem es entsprechende Protokolldaten zu den übertragenen Anwendungsdaten erstellt. Neben einer eindeutigen fortlaufenden Transaktionsnummer definiert es dabei auch die Zeitpunkte der Absicherung und den Prüfwert manipulationssicher. Zudem stellt es sicher, dass die Systemfunktion und Ereignisse der TSE protokolliert werden. Mithilfe des Moduls können Aufzeichnungen im Kassensystem nachträglich nicht mehr unbeachtet geändert oder gelöscht werden.
- Die **einheitliche digitale Schnittstelle (EDS)** setzt sich aus einer Einbindungs- und einer Exportschnittstelle zusammen. Die Einbindungsschnittstelle stellt das Bindeglied zum elektronischen oder computergestützten (digitalen) Aufzeichnungssystem, sprich der Kasse, dar. Das bedeutet, dank ihr ist eine Integration der TSE in die Kasse überhaupt möglich. Die Exportschnittstelle, kurz DSFinV-K, gewährleistet den ordnungsgemäßen und reibungslosen Export der gespeicherten und abgesicherten Daten aus der TSE, z. B. an das Finanzamt zu Prüfzwecken.



Darstellung nach BSI

Die Rolle der DSFinV-K

Die DSFinV-K gilt als **Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme** und **garantiert den Datenexport**. Sie bestimmt die Taxonomie, nach der die Transaktionsdaten der Kassen und Aufzeichnungssysteme einheitlich gespeichert werden. Denn eine einheitliche Speicherung ermöglicht den Finanzbehörden eine tiefgehende und strukturierte Prüfung der Kassenvorgänge. Das Finanzamt kann demzufolge nicht nur die manipulationsfreie Nutzung der Registrierkasse kontrollieren, sondern anhand der im DSFinV-K Format strukturierten Daten auch die korrekte Verbuchung aller Geschäftsvorfälle.

Damit reicht die KassenSichV weit über Absicherung von Bargeldumsätzen hinaus. Steuerpflichtige müssen der Finanzbehörde einen DSFinV-K Export zu jeder Zeit für eine Prüfung zur Verfügung stellen. Auch wenn der DSFinV-K Export an den GoBD Export anknüpft, so ist er einheitlicher strukturiert und eindeutig umfangreicher. Demzufolge reicht ein GoBD Export seit dem 30.9.2020 nicht mehr aus, um den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen.

Nur eine zertifizierte TSE erfüllt die Bestimmungen und kann einer Prüfung des Finanzamts standhalten!

Die Zertifizierung

Für Technische Sicherheitseinrichtungen besteht eine **Zertifizierungspflicht**, die sicherstellt, dass sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllt werden und ein gesetzeskonformer Einsatz möglich ist. Diese Zertifizierung ist Aufgabe des **Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)**. Ihm obliegt zudem die Vorgabe spezifischer technischer Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die digitale Schnittstelle in Form von

sogenannten technischen Richtlinien. Entspricht eine TSE den Vorgaben der technischen Richtlinien, wird dies durch entsprechende TR-Zertifikate testiert.

Während des Zertifizierungsprozesses wird die TSE mehreren Tests unterzogen, bis sie schließlich die endgültige Approbation erhält und für **5 Jahre** zertifiziert ist.

Um die Zertifizierung musst du dich nicht selbst kümmern, sondern der Kassenhersteller / Anbieter allein. Sie sind dazu verpflichtet, seit 2020 ausnahmslos Kassensysteme zu verkaufen, die eine vom BSI (vorläufig) zertifizierte TSE aufweisen. Für nahezu alle anderen Kassensysteme gilt, dass sie aus dem Geschäftsverkehr zu entfernen sind. Deine Aufgabe besteht lediglich darin, eine kompatible TSE-Lösung für deine Kasse auszuwählen.

Die technische Umsetzung

Laut Bundesfinanzministerium hat jeder Kassenbesitzer beim Sicherheitsmodul und Speichermedium die **Wahl zwischen einer physikalischen oder einer virtuellen Identität**. Das heißt, die TSE kann einerseits mit einem klassischen Datenträger, z. B. einer SD-Karte oder einem USB-Stick umgesetzt werden. Die erforderlichen

Aufzeichnungen werden hierbei auf einem externen Speicher erfasst und gespeichert. Andererseits ist es möglich, die TSE als Cloud-Lösung zu realisieren, wobei die Grundaufzeichnungen automatisch über das Internet in einer Cloud aufbewahrt werden. Somit hast du zu jeder Zeit und von überall Zugriff auf die Daten.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Möglichkeit der Cloud-Speicherung, denn sie ist nicht nur zeitgemäß und zukunftssicher, sondern bringt auch wesentliche Vorteile gegenüber einer Hardware-Lösung mit sich.

Die Vorteile einer cloudbasierten TSE

- Keine aufwendige Installation notwendig
- Keine zusätzliche Investition in Hardware notwendig
- Unbegrenzter Speicherplatz
- Minimierung potenzieller Probleme (z. B. Verlust oder Defekt einer Speicherkarte)
- Sicherung aller Daten in einem Daten-Center mit Sicherungskopien.

Die Entscheidung für eine physische oder eine cloudbasierte TSE-Lösung hängt maßgeblich davon ab, was für dein Kassensystem in Betracht kommt. Am besten informierst du dich daher zu Beginn über die verschiedenen Anbieter und Funktionsweisen der unterschiedlichen Systeme und erfragst auch bei deinem Kassenanbieter, welche Lösung für dein Unternehmen die passende ist.



4. Belegausgabepflicht

Die Belegausgabepflicht ist eine weitere Umsetzungs-
vorschrift und wesentlicher Bestandteil der Kassensiche-
rungsverordnung. Sie ist in **§ 146 Abs. 2 der Abgabenord-
nung** verankert und hat bereits seit 01.01.2020 Bestand.
In ihr sieht der Gesetzgeber ein weiteres Instrument,
das vor Manipulationen schützt und Steuerhinterziehung
erschwert bzw. verhindert, indem nachträgliche Verände-
rungen oder Stornierungen von Geschäftsprozessen ver-
hindert werden.

Die Pflicht zur Belegausgabe schreibt vor, dass **für jede
Bestellung und Transaktion**, die mit einer elektronischen
Kasse durchgeführt wird, **ein Beleg** ausgestellt und dem
Kunden zur Verfügung gestellt werden muss. Der Gesetz-
geber stellt hierbei frei, ob der Beleg digital oder in Papier-
form ausgehändigt wird, so lange der Beleg alle notwendi-
gen Informationen enthält.



Befreiung von der Belegausgabepflicht

Da viele gastronomische Betriebe wie Kioske oder Bars, aber auch große Clubs und Bäcker ihre Waren an eine Vielzahl unbekannter Kunden bzw. Laufkundschaft verkaufen, ist es kaum möglich für jeden einzelnen Geschäftsvorgang einen Kas-
senbeleg zur Verfügung zu stellen. Hier räumt der Gesetzgeber Unternehmen aus Gründen der Zumutbarkeit die Möglichkeit ein, sich von der Belegausgabepflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung kann nur über eine Sondergenehmigung erlangt werden, die beim zuständigen Finanzamt beantragt, geprüft und bewilligt werden muss.

Der Kunde ist nicht dazu verpflichtet, den Beleg mitzunehmen. In dem Fall bist du als Unternehmer auch nicht dazu verpflichtet, den Beleg aufzubewahren.

Das gehört auf einen ordnungsmäßigen Kassenbeleg

- Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens
- Datum und Uhrzeit der Leistungserbringung und Belegausstellung
- Menge und Art der Bestellung
- Rechnungsnummer
- der Steuerbetrag sowie der zu zahlende Betrag in Prozent und Euro
- Seriennummer des Kassensystems oder des Sicherheitsmoduls

Comarch AG
Chemnitzer Str. 59
USt.-IdNr.: DE 2457890

Belegnr.:	KB/21/03/42	
Datum:	2021-03-29	
Uhrzeit:	14:49	
Betreuer:	Alexandra Müller	
Kasse:	00	

1	P/000006 xxxCutter-Messer rot	1,00Stk.	2,84€	A
2	P/000037 Schere grün	1,00Stk.	3,81€	A
3	P/000454 Bio Paprika Tricolor	1,00Stk.	1,58€	B
4	P/000002 Bio Banane Fairtrade	1,00Stk.	9,62€	B

SUMME:	17,85€
--------	--------

MwSt. A 19,00% von 6,65€	1,06€
MwSt. B 7,00% von 11,20€	0,73€
Zahlungsform:	
Karte	17,85€

===== TSE =====

TSE-Transaktion	400
TSE-Start	2021-03-29T13:49:07+01:00
TSE-Stop	2021-03-29T13:49:07+01:00
TSE-Seriennummer	xdZnFf1sdka983+409josklidf mmFkljsaPw/kjhV6lqwpeHPs1
TSE-Signatur	Z1sk91skdjR+/NyxpkilMyaaq mmjioasdzFF72LV1sppsalkod Z/asfprkg==
TSE-Zeitformat	unixTime
TSE-PublicKey	332cb0087fa3n4cp0fe08ebg4 1aajkslo51nk41oave7lymm98 81bakxmc752ef

Anzahl der Artikel:	4
---------------------	---

Wir wünschen Ihnen
noch einen schönen Tag

5. Kassenmeldepflicht

Die Kassenmeldepflicht ist wie die Belegausgabepflicht Teil der KassenSichV und formiert sich in der Abgabenverordnung (§ 146a Abs. 4 AO). Seit Januar 2020 gilt, dass alle steuerpflichtigen Unternehmen jede ihrer **angewendeten digitalen Kassensysteme dem zuständigen Finanzamt melden** müssen. Dies betrifft sowohl elektronische und computergestützte Kassen als auch Registrierkassen mit einer vorschriftsmäßigen Kassenfunktion*. Den Finanzbehörden wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, alle elektronischen Kassensysteme in den einzelnen Betrieben auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen. So kann der Gesetzesgeber sicherstellen, dass Händler nur rechtlich einwandfreie Kassen einsetzen.

Bereits bestehende Kassensysteme waren dem Finanzamt mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2020 spätestens bis zum 31. Januar 2020 zu melden. Bei Neuanschaffungen ist der Kassenbetreiber dafür verantwortlich, die Kassenmeldung an das Finanzamt auf elektronischem Weg mithilfe eines amtlichen Vordrucks (bisher noch nicht verfügbar) innerhalb von einem Monat nach

der Anschaffung vorzunehmen. Selbiges gilt auch bei der Außerbetriebnahme einer Kasse. Das bedeutet, auch bei Defekt oder Diebstahl der Kasse muss das Finanzamt in Kenntnis gesetzt werden.

Folgende Informationen sind hierbei für die Finanzbehörde erforderlich:

- Firmenname und Steuernummer des Kassenbetreibers
- Art des elektronischen Kassensystems
- Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung
- Anzahl der eingesetzten elektronischen Kassensysteme
- Seriennummer des elektronischen Kassensystems
- Datum der Anschaffung des elektronischen Kassensystems
- Datum der Außerbetriebnahme oder sonstiger Änderungen des eingesetzten elektronischen Kassensystems

Solltest du der Kassenmeldepflicht nicht nachkommen, ist dies ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht, was mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

* Was ist unter einer Registrierkasse mit vorschriftsmäßiger Kassenfunktion zu verstehen? Eine Kasse verfügt über eine Kassenfunktion, wenn die Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen, vergleichbaren elektronischen, vor Ort genutzten Zahlungsformen (z. B. Geldkarte, virtuelle Konten) und angenommenen Gutscheinen, Guthabekarten, Bons und dergleichen möglich ist. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit für den verwalteten Bargeldbestand, z. B. in Form einer Kassenlade, ist nicht vorgeschrieben.

6. Fristen und Kontrollen

Die Nichtbeanstandungsfrist

Wie bereits erwähnt, besitzt die KassenSichV bereits seit dem 01.01.2020 Gültigkeit. Jedoch musste die Pflicht zur Verwendung einer TSE in Registrierkassen aufgrund einiger Unbestimmtheiten bis zum 30.09.2020 verschoben werden. Zum einen waren die technischen Details für die Technische Sicherheitseinrichtung lange unklar und zum anderen entpuppte sich die erforderliche Zertifizierung der TSE als langwieriger Prozess. Im Zuge dessen wurde die Nichtbeanstandungsregelung beschlossen, die besagt, dass alle technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen an elektronischen Aufzeichnungssystemen, soweit dies möglich ist, alsbald durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unmittelbar zu erfüllen sind. Aufzeichnungssysteme, die noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügten, wurden bis längstens zum 30. September 2020 nicht beanstandet.

Die Covid-19-Pandemie und ihre starken Auswirkungen auf die Wirtschaft hatten eine weitere Verschiebung der Nichtbeanstandungsfrist zur Folge. Am 10.07.2020 kündigten

alle Bundesländer mit Ausnahme der Hansestadt Bremen per Erlass eine erneute Aufschiebung der Nichtbeanstandungsregel auf den 31.3.2021 an. Voraussetzung dafür waren jedoch folgende Bedingungen:

1. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, die notwendige Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder anderem Dienstleister bis spätestens zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich zu bestellen bzw. in Auftrag zu geben.
2. Die Integration einer cloudbasierten TSE ist geplant und sie ist nachweislich noch nicht verfügbar. Die Nichtverfügbarkeit muss hierbei durch entsprechende Dokumente nachzuweisen sein.

Ein gesonderter Antrag der betroffenen Unternehmen war hier nicht erforderlich. Etwaige Nachweise mussten regulär im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und bei Verlangen vorgezeigt werden.



Aktuell existiert weder ein amtlicher Vordruck noch ein elektronisches Verfahren für die Meldepflicht der Kasse bei der Finanzbehörde. Bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit sollen Kassenbetreiber daher bis auf Weiteres von einer Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO absehen. Wann eine Meldung möglich ist, wird zu gegebener Zeit gesondert im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gegeben.

Schonfrist für bestehende Kassensysteme

Im Zuge der Umsetzung der KassensichV gewährt die Gesetzgebung eine Schonfrist, die Kassenbetreibern unter gewissen Voraussetzungen eine Verlängerung der Frist ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn das Kassensystem **zwischen dem 25.11.2010 und 01.01.2020** angeschafft wurde und gemäß den gesetzlichen Vorgaben baulich und technisch nicht aufrüstbar ist. Derartige Kassen dürfen **bis einschließlich 2022** weiter genutzt werden. Demzufolge müssen bis spätestens 01.01.2023 grundsätzlich alle digitalen Kassensysteme in Deutschland die Vorschriften der KassensichV erfüllen.

Unangekündigte Kassennachschau

Da die Einhaltung des neuen Kassengesetzes maßgeblich zur Durchsetzung einer flächendeckenden Fiskalisierung beiträgt, wird es vom Gesetzgeber entsprechend ernst genommen. Dies soll sich laut Aussage der Finanzämter in strengeren und höher frequentierten **Kontrollen** (z. T. auch anonym) äußern. Konkret bedeutet dies, dass die Finanzbehörden sogenannte „unangekündigte Kassennachschau“ durchführen werden, bei denen z. B. kontrolliert wird, ob

- ein Anspruch auf Schonfrist besteht
- alle betriebenen Kassen gemeldet bzw. nicht betriebenen Kassen abgemeldet wurden
- allen Kunden ein Kassenbeleg zur Verfügung gestellt wird
- alle erforderlichen Angaben auf den Kassenbelegen zu finden sind
- alle elektronischen Kassen über eine TSE verfügen

Achte im Allgemeinen immer darauf, dass alle geschäftlichen Transaktionen vorschriftsmäßig und offenkundig aufgezeichnet werden und jederzeit abrufbar sind! Denn wer sich nicht an die KassensichV hält, hat in Zukunft mit hohen Strafen zu rechnen. Ein Verstoß kann schnell als Steuerordnungswidrigkeit beurteilt werden. So kann allein die **Nichteinhaltung der Kassenmeldepflicht** eine Geldbuße von bis zu **10.000 €** nach sich ziehen. Bei schwerwiegenderen Verstößen, die auf eine geplante Steuerhinterziehung hindeuten, können sogar Geldbußen in Höhe von 25.000 € drohen.



7. KassenSichV-konform kassieren mit Comarch ERP XT POS

Wir von Comarch haben ein iPad-Kassensystem entwickelt, das nicht nur den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht, sondern auch den Anforderungen einer modernen und digitalen Arbeitswelt gerecht wird.

Comarch ERP XT POS ist eine mobile Kassenlösung für den Einzelhandel, Dienstleistungssektor und die Gastronomie. Die iPad-Kassensoftware wurde für Verkäufer entwickelt, die an einer Kasse im Laden ihre Ware direkt an den Kunden verkaufen oder ihre Dienstleistungen in einem Geschäft bzw. von unterwegs anbieten. Die Hauptaufgabe der Anwendung besteht darin, alle mit dem Kundendienst im Geschäft zusammenhängenden Vorgänge gesetzeskonform durchzuführen.

Um die wichtigste Vorgabe der KassenSichV, die TSE, zu erfüllen, bieten wir unseren Kunden eine Kasse mit cloud-basierter TSE-Anbindung an. Mit dieser Lösung wird die gesamte Umsetzung der KassenSichV vereinfacht, denn sie ermöglicht

- die gesetzeskonforme Aufzeichnung aller Daten
- die GoBD-konforme Speicherung der Daten auf deutschen Servern
- den Verzicht auf zusätzliche Investitionen in teure Hardware-Anbindungen
- die automatisierte Protokollierung aller Kassenvorgänge
- die Aktualität und Verlässlichkeit des Systems, dank automatisierter Software-Updates

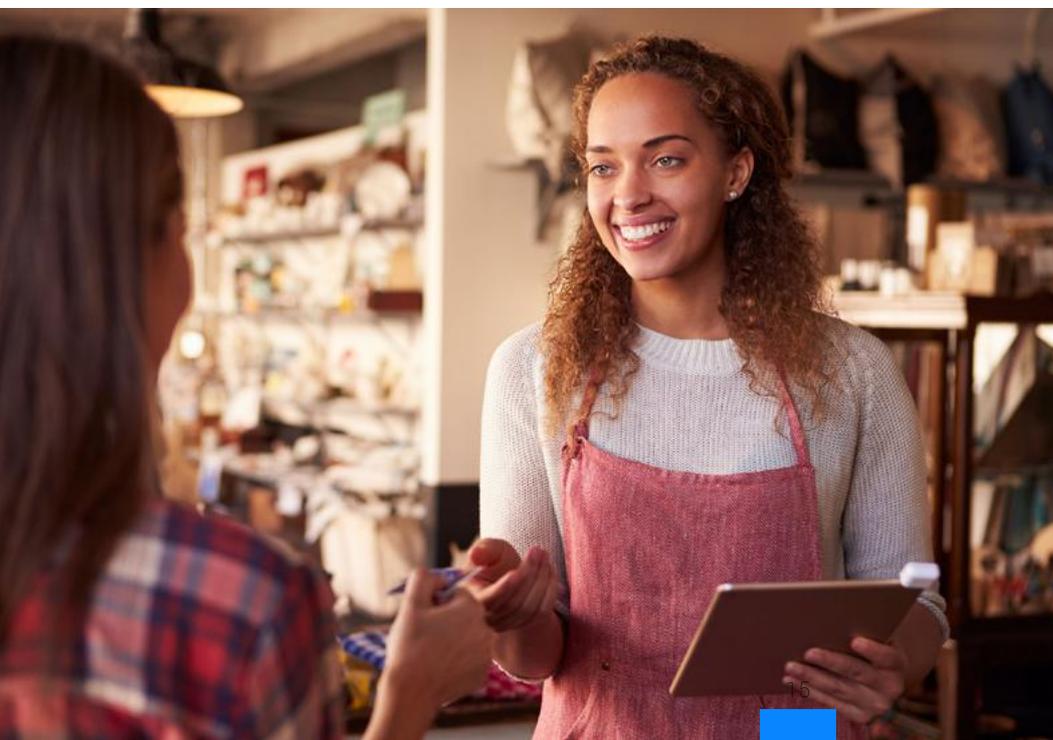


Steigere den Umsatz in deinem Geschäft und verbessere deinen Kundenservice!

Mithilfe unseres POS-Moduls für das iPad kannst du deine **Kunden schneller bedienen**. Denn es ist so konzipiert, dass du deine ganze Aufmerksamkeit auf den Kunden statt auf den Verkaufsprozess richtest.

Comarch ERP XT POS hält folgende Funktionen und Vorteile für dich bereit:

- **Gesetzeskonform & mobil Kassieren:** Unsere Kassenlösung ist GoBD- und KassenSichV-konform und dank Cloud-Technologie und iPad zu jeder Zeit mobil einsatzfähig.
- **Schnell & kinderleicht Kunden bedienen:** Ein modernes Design und eine intuitive Benutzeroberfläche garantieren eine angenehme und leichte Kundenbedienung.
- **Bestände im Überblick behalten:** Die Anbindung an deine Lagerverwaltung ermöglicht es dir, den Überblick über alle aktuellen Lagerbestände zu behalten.
- **Support & Updates kostenlos:** Unser Supportteam in Deutschland hilft dir kostenlos bei allen Fragen und Problemen und auch regelmäßige Software-Updates sind stets kostenfrei.
- **Geschäft analysieren & optimieren:** Mit der Anbindung an unser optionales Zusatzmodul Comarch ERP BI-Point erhältst du Zugriff auf ein smartes Analysetool, mit dem du Unternehmensdaten sammeln, auswerten und analysieren kannst.
- **Mehr Umsatz dank E-Commerce:** Indem du die optionale Anbindung an unseren Comarch ERP Webshop nutzt, kannst du deine Verkäufe steigern und mehr Umsatz generieren.



COMARCH

ÜBER COMARCH

Comarch ist ein weltweiter Anbieter von IT-Lösungen (ERP, CRM & Marketing, BI, E-Invoicing, EDI, ICT, Financials, Cloud-Lösungen u.v.a.) für den Mittelstand, größere Unternehmen, kleine Betriebe, Banken & Versicherungen, Telekommunikation sowie Healthcare. Über 6.500 Mitarbeiter sind rund um den Globus in zahlreichen Ländern im Einsatz. Dank hoher Investitionen in Forschung und Entwicklung bietet Comarch ein umfassendes Spektrum innovativer IT-Lösungen, welche bei Kunden und Analysten einen hohen Stellenwert genießen.

Copyright © Comarch 2021. Alle Rechte vorbehalten.

www.erpxt.de